

**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Master-Studiengang Szenografie
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 06.04.2020**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 5 Satz 2 und § 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 20), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Szenografie der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen: *

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 30.05.2016 die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Szenografie an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium müssen erfüllt sein:

- ein abgeschlossenes Bachelor-Studium in der Regel als B.F.A. im Studiengang Szenografie oder ein vergleichbarer fachspezifischer Abschluss
- von ausländischen Bewerber*innen, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ in der Regel mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/ Einreichung von Arbeitsproben

Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen und Arbeitsproben per Brief-Post (ausgedruckt oder auf einem USB-Stick) und digital per E-Mail einzureichen (alle Texte als eine .pdf-Datei, Fotoarbeiten als eine .jpg-Datei, die Filmarbeit als Vimeo-Link (versehen mit Namen und Bewerbernummer):

- der Nachweis berufspraktischer Tätigkeit
- Dokumentationen von Arbeiten und Vorhaben der letzten drei Jahre, in denen eine eigenständige künstlerische Position ersichtlich wird
- eine Auswahl von mindestens 20 selbstgefertigten künstlerischen Arbeiten, zum Beispiel: Zeichnungen, Skizzen, Malerei, Grafiken, Illustrationen zu einer Kurzgeschichte, Fotos, digitale Bildgestaltung, Filme, Storyboards, Matte Paintings, concept art, digital assets, oder showreels (inkl. shot breakdown).

§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (Originale bzw. beglaubigte Kopien) der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit auf künstlerischem Gebiet in TV, Film, Theater oder Medien

Dauer: mindestens 26 Wochen. Die praktischen Erfahrungen müssen bis zum Zeitpunkt des Studienbeginns erbracht sein.

§ 5 Das Feststellungsverfahren

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

künstlerisch/praktischer Teil:

Visualisierung eines Drehbuchs bzw. bildnerisches Umsetzen komplexer Narrationen
zeichnerisches Erfassen von Räumen und deren virtuelle Umgestaltung.

mündlicher Teil:

Gespräch über die eingereichten künstlerischen Projekte und Vorhaben sowie die während der Prüfung angefertigten Arbeiten

§ 6 Bewertungskriterien

Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- Vorhandensein einer herausragenden künstlerischen Begabung
- Vorhandensein ausreichender praktischer und theoretischer Grundkenntnisse im Bereich der Szenografie/Production Design

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.